

Satzung des Radebeuler Ballspiel-Club 1908 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Radebeuler Ballspiel-Club 1908 e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen unter der Nummer VR 782 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Vereinsfarben sind schwarz-grün.

Die Organe des Vereines sind: a.) Mitgliederversammlung

b.) Aufsichtsrat

c.) Präsidium.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die Förderung des Fußballsports als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommenung sowie der freien Selbstverwirklichung des Menschen.

Aufgabe des Vereines ist es, im Zuge der aktiven Förderung des Fußballsportes daran interessierte Jugendliche auszubilden und zu entwickeln, den Trainings- und Wettkampfbetrieb von der Kinder- bis zu den Seniorenmannschaften zu organisieren und hierbei zu erreichen, in den höchsten Spielklassen vertreten zu sein und bestehen zu können.

Der Verein ist offen für alle fußballinteressierten Bürgerinnen und Bürger und verhält sich politisch sowie weltanschaulich neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel, insbesondere auch etwaige Gewinne und Überschüsse des Vereines, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, ausgenommen Zielprämien. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die für den Spielbetrieb der jeweiligen Spielklasse geltenden Satzungen und Ordnungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes (NOFV) und des Deutschen Fußballverbandes (DFB) als unmittelbar verbindlich an und unterwerfen sich diesen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind

Mitglieder ab 14 Jahren. Das Stimmrecht der unter 14-jährigen Vereinsmitglieder kann durch

deren Eltern/Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Dem Verein können fördernde Mitglieder angehören. Diese sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und sind stimmberechtigt. Die fördernden Mitglieder können sich in einem Wirtschaftsrat (Sponsorenrat) zusammenschließen und die Arbeit des RBC 08 mit seiner Arbeit begleiten.

4.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende des Jahres wie des Spieljahres, also zum 31.12. bzw. 30.6. – mit einer Frist von mindestens einem Monat – in Textform möglich. Sollte der Mitgliedsbeitrag bereits über den Austrittstermin hinaus gezahlt sein, wird dieser entsprechend anteilig zurückerstattet.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmung der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- bei groben unsportlichen Verhalten,
- bei anderen vereinsschädigenden Verhalten,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief oder persönlicher, quittierter Übergabe bekannt zu geben.

4.3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Fördermitglieder nach § 3 zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 150,00 Euro.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder.

5.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, durch Aushang im für alle Mitglieder zugänglichen Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins einzuladen sind. Aushang und Veröffentlichung erfolgen einen Monat vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung sollte möglichst jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a.) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- b.) Entlastung von Präsidium und Aufsichtsrat
- c.) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- d.) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- e.) Wahl der Kassenprüfer
- f.) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- g.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder
- h.) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- i.) Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- j.) Entscheidung über die Auflösung des Vereines

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht werden und begründet sein.

Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen. Auf Empfehlung des Aufsichtsrates können Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung gestrichen werden.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge, die ausschließlich Zuständigkeitsbereiche der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher, in der Tagesordnung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung, durch die Mitgliederversammlung ein anderes Aufsichtsrats- oder Präsidiumsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder haben das Recht, dieses Protokoll in der Geschäftsstelle einzusehen.

5.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Aufsichtsrat einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagfrist zwei Wochen. Anträge müssen ebenso zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.

5.3. Wahlen/Abstimmungen

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden bzw. durch gesetzliche Vertreter gemäß §4.

5.3.1. Wahl zu den Vereinsorganen

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Ende der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

5.3.2. Sonstige Abstimmungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur, für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5.4 Anfechtung von Beschlüssen

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern nur unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung gemäß § 8 der Satzung geltend gemacht werden.

Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung einen Einspruch bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diesen Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

§ 6 Aufsichtsrat

6.1. Wahl und Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Präsidium vorschlagen. Der Vorschlag für einen Kandidaten muss mindestens von 3 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten eingereicht werden. Der Vorschlag ist mindestens 18 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, max. 5 Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Präsidium und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils 3 Jahre.

Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf bis zu 2 zusätzliche Mitglieder kooptieren. Diese Bestellung gilt bis zur nächsten regulären Aufsichtsratswahl.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf andere Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

6.2 Vorsitz und Stellvertretung

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

6.3 Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen (auch online), Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beruhet eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Aufsichtsrat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von 2 Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung durch Protokollkontrolle zu genehmigen.

6.4 Aufsichtsratssitzungen

Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereines statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, auf Aufforderung von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern oder durch Präsidiumsbeschluss. Die Präsidiumsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Präsidiumsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht, unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkungen für sie persönlich, für nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

6.5 Aufgaben

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Präsidiums zur Wahl vor. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums.

Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Er beschließt vor dem Geschäftsjahr den vom Präsidenten vorzulegenden Finanzplan.

Das Präsidium bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückeigenen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder 2 Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 € haben;
- des jährlich für das Geschäftsjahr vorzulegenden Wirtschaftsplanes

Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch das Präsidium auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen. Etatüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

6.6 Haftung

Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

Für das Fehlverhalten Dritter haften die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht.

§ 7 Präsidium

Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

7.1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus seinem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident) und bis zu 3 weiteren Präsidiumsmitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die endgültige Zahl der Präsidiumsmitglieder. Es sind mindestens 3 höchstens 5 Präsidiumsmitglieder zu wählen.

7.2. Wahl und Abberufung

Die Präsidiumsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt für die Dauer von 3 Jahren bzw. bis zur nächsten Präsidiumswahl. Präsidiumsmitglieder können unbegrenzt wiedergewählt werden.

Wiederwahl ist möglich.

Mit einem Aufsichtsratsbeschluss, der der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Präsidiumsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden. Das abzubrufende Präsidiumsmitglied ist von einem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Aufsichtsrates rechtzeitig mindestens 3 Kalendertage vorher zu informieren. Es ist von Aufsichtsrat anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung einberaumt wird.

Jedes ehrenamtliche Präsidiumsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; dies darf aber, sofern nicht ein wichtiger Grund geltend gemacht wird, nicht zur Unzeit erfolgen. Das ehrenamtliche Präsidiumsmitglied muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Präsidiumsamt anderweitig zu besetzen.

Das Präsidiumsmitglied muss seinen Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat darlegen.

Eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums kann anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Mitteilung des entsprechenden Tagesordnungspunktes an die Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

7.3. Vertretung des Vereines im Außenverhältnis

Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch 2 Präsidiumsmitglieder vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

Urkunden und Verträge aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern dürfen nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen bei Vermeidung ihrer Rechtsunwirksamkeit von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet sein. Abschlüsse müssen sich im Rahmen des Finanzplanes bewegen.

Das Präsidium ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Präsidiumsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird.

Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch den Beschluss des Aufsichtsrates herbeigeführt werden, und zwar für jeden Einzelfall. Die Befreiung von der Beschränkung ist von Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich dem Präsidium unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen wird.

7.4. Aufgaben

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereines, soweit die Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereines in der Öffentlichkeit.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, sie enthält die interne Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Befugnisse. Die Geschäftsordnung wird vom Aufsichtsrat genehmigt.

Das Präsidium hat vor jedem Geschäftsjahr einen Finanzplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat ein jederzeitiges Recht auf Informationen durch das Präsidium.

Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für den schuldhaft verursachten Schaden gesamtschuldnerisch. Sie haben besonders hohe Sorgfaltspflichtmaßstäbe einzuhalten.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder Aufsichtsrat angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 9 Rechts- und Verfahrensordnung

Streitigkeiten innerhalb des Vereines, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dieses betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums, Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung.

Der ordentliche Rechtsweg (z. B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, Privatklage) darf nur bestritten werden, wenn die beabsichtige Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Aufsichtsrat schriftlich 10 Tage vorher mitgeteilt wird und der Aufsichtsrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit für unmöglich erklärt hat.

Ahndungen und Entscheidungen werden durch das Präsidium ausgeübt, insbesondere Entscheidungen über den Vereinsausschluss gemäß § 4.2 der Vereinssatzung.

Über das Strafmaß und Strafart entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.

Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Ordnungsgeld bis 150,00 €

- d.) Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit und Dauer
- e.) Ausschluss auf Zeit und Dauer.

§ 10 Vereinshaftung gegenüber den Mitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 11 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an *die Stadt Radebeul*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

Diese Satzung wurde am 26.05.2005 errichtet.

Die Satzung wurde letztmalig geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.01.2026.